

/ BFH: Verlust aus dem Verfall von Optionen steuermindernd berücksichtigungsfähig

11.03.2016

Steuerrecht

Steuerliche Vorteile bringt eine neue Entscheidung des BFH für Kapitalanleger, die im Privatvermögen mit dem Kauf von Optionen spekulieren. Erfüllt sich die Erwartung des Optionserwerbers nicht, verfallen die Optionen am Ende der Optionslaufzeit. Dies führt beim Anleger zu einem Verlust in Höhe der bezahlten Optionsprämien. Diese können bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung (u.a. BMF-Schreiben vom 9.10.2012) nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

In der Praxis wurde daher häufig empfohlen, die Optionsprämien vor Ablauf der Optionsfrist zu veräußern, um somit den entstandenen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft steuerlich geltend zu machen. Fand sich allerdings kein Käufer für den Optionsinhaber, konnte die bei Verfall der Option vergeblich aufgewandten Anschaffungskosten der Option nicht geltend gemacht werden.

Diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist allerdings nach Auffassung des BFH seit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Jahr 2009 überholt. In drei aktuell veröffentlichten Urteilen vom 12.1.2016 entschied der BFH (IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14), dass Verluste (Anschaffungskosten der Option) aus dem Verfall von Optionen die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG) mindern.

Damit wendet sich der BFH ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 9.10.2012. Das dem Verfahren beigetretene BMF konnte den BFH nicht von seiner gegenteiligen Ansicht überzeugen.

Als Begründung für dieses Ergebnis führt der BFH die Änderung des Gesetzeswortlauts seit Einführung der Abgeltungsteuer an. Dies folge auch aus der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der Regelung. Es sei dabei unerheblich, ob der Anleger aufgrund der Option auch den zugrundeliegenden Basiswert erwirbt oder ob er einen sich aus dem Optionsgeschäft ergebenden Unterschiedsbetrag in bar ausgleicht. Der BFH betrachtet die Anschaffung der Option und den Ausgang des Optionsgeschäfts als Einheit.

Auch das Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG stehe der Berücksichtigung nicht entgegen, da das Gesetz hier ausdrücklich und ausnahmsweise eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit Termingeschäften stehen, vorsieht.

Hinweise:

Mit dem Verfall der Option können die Anschaffungskosten der Optionen (Optionsprämien) nun generell mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden) verrechnet und steuerlich genutzt werden. Damit ist die bisher empfohlene Praxis, die Verluste durch eine Veräußerung der Optionen vor dem Verfallszeitpunkt in die steuerliche Abzugsfähigkeit zu bringen, nicht mehr notwendig.

Die Finanzverwaltung dürfte dieser Rechtsprechung auch folgen, da diese Entscheidung nicht nur in einem, sondern in drei Fällen gefallen ist. In einem vierten Fall würde der BFH zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Sollten in der Vergangenheit vom Finanzamt verfallene Verluste aus dem Verfall von Optionen nicht berücksichtigt worden sein, sollte auf deren Abzugsfähigkeit hingewirkt werden, soweit die Steuerbescheide noch änderbar sind.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Dr. Oliver Trautmann](#) oder [Nikolay Herber](#)

Practice Group: [Steuerrecht & Private Clients](#)

